



Statuten 2008

FCZ-Fanclub Region Solothurn

VEREINSSTATUTEN

I. NAME, SITZ UND ZWECK

- Name** **Art. 1**
Unter dem Namen FCZ-Fanclub Region Solothurn besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- Sitz** **Art. 2**
Der Verein hat seinen Sitz in Solothurn.
- Zweck** **Art. 3**
Vereinszweck ist die Unterstützung des FCZ aus der Region Solothurn, namentlich:
- Förderung von persönlichen Kontakten und Kameradschaft unter FCZ-Fans in der Region Solothurn;
 - Förderung des Austausches von FCZ-Fachwissen und -Erfahrungen;
 - Akustische und optische Unterstützung des FCZ bei Heim- und Auswärtsspielen;
 - Kontaktpflege zu FCZ-Verantwortlichen und -Spielern;
 - Durchführung gemeinsamer Aktivitäten;
 - Popularisierung des FCZ in der Region Solothurn;

II. MITGLIEDSCHAFT

- Aktivmitglieder** **Art. 4**
Mitglieder des Vereins können alle FCZ-Fans und – Sympathisanten aus der Region Solothurn sein.
- Aufnahme** **Art. 5**
Der Antrag, als Mitglied des Vereins aufgenommen zu werden, ist an den Vorstand zu richten. Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstandes erworben. Der Vorstand kann eine Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen. Der Beschluss des Vorstandes ist endgültig.
- Austritt** **Art. 6**
Ein Mitglied kann mit einer Frist von mindestens drei Monaten vor Ende eines Kalenderjahres schriftlich seinen Austritt auf diesen

IV. FINANZEN

- Rechnungsjahr** **Art. 27**
Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr und schliesst erstmals per 31.12.2008.
- Beiträge u. Haftung** **Art. 28**
Der Mitgliederbeitrag ist begrenzt und wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Diese kann auch die Möglichkeit einer lebenslänglichen Mitgliedschaft samt entsprechendem Mitgliederbeitrag beschliessen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für die Schulden des Vereins besteht nicht.
- Vereinsmittel** **Art. 29**
Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder. Der Verein kann überdies Zuwendungen aller Art entgegennehmen. Sämtliches Einkommen und Vermögen des Vereins ist ausschliesslich für den Vereinszweck zu verwenden.

V. STATUTENREVISION UND AUFLÖSUNG

- Revision** **Art. 30**
Für die Revisionen der Statuten gilt Art. 14 dieser Statuten.
- Auflösung** **Art. 31**
Die Auflösung des Vereins erfordert die Traktandierung für eine Mitgliederversammlung und die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten anwesenden und vertretenen Mitglieder, wobei Stimmenthaltungen unberücksichtigt bleiben.
- Liquidation** **Art. 32**
Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen ist vom Vorstand auf zu bestimmende Körperschaften mit gleichen oder ähnlichen Zielen zu übertragen. Ein Rückfall von Vermögen an Mitglieder oder Spender ist ausgeschlossen.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Annahme** **Art. 33**
Diese Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung, das heisst am 30. März 2008 in Kraft.

- f) die Ernennung von Ersatzmitgliedern des Vorstands gemäss Art. 19 dieser Statuten;
- g) die Bildung von Kommissionen für besondere Aufgaben sowie von Unterorganisationen;
- h) die Beschlussfassung über den Beizug von Dritten für besondere Aufgaben;
- i) die Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens;
- j) die Organisation von Veranstaltungen gemäss Art. 2 dieser Statuten und die Öffentlichkeitsarbeit.

Art. 23

Präsident Der Präsident oder die Präsidentin führt den Vorsitz im Vorstand und an der Mitgliederversammlung.

Art. 24

Rechnungsführer Der Rechnungsführer oder die Rechnungsführerin ist verantwortlich für die Einhaltung des Budgets, die Rechnungsführung, das Inkasso der Beiträge und die Vorbereitung des Budgets und der Jahresrechnung zuhanden des Vorstandes.

Art. 25

Geschäftsstelle Der Vorstand kann zu seiner administrativen Entlastung eine Geschäftsstelle bestellen. Die der Geschäftsstelle angehörenden Vertreter nehmen an Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil. Die Geschäftsstelle untersteht der unmittelbaren Aufsicht des Präsidenten oder der Präsidentin.

C. Revisionsstelle

Art. 26

Revisionsstelle Die Revisionsstelle besteht aus zwei natürlichen Personen oder einer juristischen Person, welche durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.
Die Revisionsstelle prüft die Bilanz und die Jahresrechnung, erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und beantragt die Entlastung des Rechnungsführers oder der Rechnungsführerin.

Ausschluss

Zeitpunkt hin erklären. Es hat seine finanziellen Verpflichtungen bis zu diesem Zeitpunkt zu erfüllen.

Art. 7

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen,
a) wenn das Verbleiben des Mitgliedes das Ansehen oder wichtige Interessen des Vereins gefährdet
b) aus wichtigen Gründen
Ein vom Vorstand ausgeschlossenes Mitglied kann innert 10 Tagen, nachdem es vom Beschluss Kenntnis erhalten hat, schriftlich beim Vorsitzenden zuhanden der Mitgliederversammlung Rekurs einlegen. Der Rekurs ist an der nächsten Mitgliederversammlung zu behandeln und von ihr endgültig zu entscheiden.

Art. 8

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied den Jahresbeitrag innert einer mit 2. Mahnung angesetzten Zahlungsfrist nicht entrichtet.

Art. 9

Stellung ausgeschiedener/ausgeschlossener Mitglieder

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben unter keinen Umständen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Sie schulden die Mitgliederbeiträge nach Massgabe der Dauer ihrer Mitgliedschaft.

Art. 10

Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, kann die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernennen. Diese geniessen die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder, bezahlen aber keinen Jahresbeitrag.

III. ORGANISATION

Art. 11

Organe

Die Organe des Vereins sind:
a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand
c) die Revisionsstelle

A. Die Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlung

Art. 12

Die Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt. Der Vorstand bestimmt Datum, Ort und Zeit der Mitgliederversammlung.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 20 Tage im Voraus durch schriftliche Einladung der Mitglieder an deren zuletzt bekannte Adresse. Gleichzeitig mit der Einladung sind den Mitgliedern die Traktanden der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

Die Mitglieder können bis spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge schriftlich beim Vorstand einreichen.

Art. 13

Stellvertretung

Wer an der Teilnahme der Mitgliederversammlung verhindert ist, kann sich durch ein anderes Mitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Ein Mitglied darf höchstens ein anderes Mitglied vertreten.

Art. 14

Beschlüsse

Vorbehältlich anders lautender Statutenbestimmungen werden Beschlüsse durch einfaches Mehr der Stimmenden gefasst, wobei Stimmenthaltungen unberücksichtigt bleiben. Bei Stimmgleichheit gibt der oder die Vorsitzende und bei seiner oder ihrer Abwesenheit der Stellvertreter oder die Stellvertreterinnen den Stichentscheid.

Art. 15

Traktanden

Über Geschäfte, die nicht traktandiert sind, kann nur Beschluss gefasst werden, sofern zwei Drittel der anwesenden oder vertretenen Mitglieder der Mitgliederversammlung dies beschliessen.

Art. 16

a.o. Mitgliederversammlung

Der Vorstand beruft eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ein, falls er es für nötig erachtet oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich mit Angabe der gewünschten Traktanden verlangt.

Art. 17

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ. Sie ist namentlich zuständig für:

- a) die Oberaufsicht über die Tätigkeit des Vereins und des Vorstandes;
- a) die Änderung der Statuten;
- b) die Behandlung von Rekursen betreffend den Ausschluss von Mitgliedern;
- c) die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern;
- d) die Wahl und Abberufung der Revisionsstelle;
- e) die Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Budgets;
- f) die Entlastung des Vorstands;
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

B. Der Vorstand

Vorstand

Art. 18

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und ist ehrenamtlich tätig.

Er besteht aus mindestens drei Personen, nämlich dem Präsidenten oder der Präsidentin, dem Vizepräsidenten/Rechnungsführer oder der Vizepräsidentin/Rechnungsführerin und dem Aktuar oder der Aktuarin.

Amtsdauer

Art. 19

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Für den Fall, dass im Verlaufe der Amtsdauer im Vorstand eine Vakanz eintritt, haben die verbleibenden Vorstandsmitglieder das Recht, ein Ersatzmitglied zu benennen, welches bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt ist.

Einberufung/
Quorum

Art. 20

Der Vorstand kann jederzeit durch den Präsidenten oder die Präsidentin einberufen werden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Beschlüsse

Art. 21

Für die Beschlussfassung gilt das einfache Mehr der Stimmenden, wobei Stimmenthaltungen unberücksichtigt bleiben. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid.

Der Vorstand führt ein Protokoll seiner Sitzungen.

Beschlüsse des Vorstandes können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung aller zu einem gestellten Antrag gefasst werden (Zirkularbeschluss), sofern nicht ein Vorstandsmitglied die mündliche Beratung verlangt.

Zuständigkeit

Art. 22

Die Geschäftsführung des Vereins obliegt dem Vorstand. Er entscheidet in allen Fragen, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Seine Zuständigkeit umfasst insbesondere:

- a) die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
- b) die Einladung zu ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen, die Traktandierung sowie die Ausführung der dort gefassten Beschlüsse;
- c) die Beschlussfassung über Mitgliederanträge;
- d) die Erstellung der Jahresberichte zuhanden der Mitgliederversammlung;
- e) die Erstellung des Budgets, der Jahresrechnung und der Bilanz zuhanden der Mitgliederversammlung;